



Geschäftszeichen:
AUWR-2006-874/641-Mit

Bearbeiter/-in: Mag. Alexandra Mitter, BA
Tel: (+43 732) 77 20-12454
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 22.06.2022

**Rudolf Großfurtner GmbH, Utzenaich;
Biogasanlage auf den GST Nr. 68/4, 68/9 und 68/10,
je KG St. Martin im Diesseits, 4973 St. Martin im Innkreis;
Änderung durch Aufstellung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks
und Erhöhung der Leistung auf 1.063 kW_{el} –
abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Rudolf Großfurtner GmbH, Hofmark 1, 4972 Utzenaich, beantragte unter Vorlage von Projektunterlagen in einem ersten Ausbauschnitt die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., für die Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den GST Nr. 68/4, 68/9 und 68/10, je KG St. Martin im Diesseits, durch die Aufstellung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks, JMS 320 GS-B/N.LC, mit einer Leistung von 1.063 kW_{el}, dessen Leistung durch die Beimischung von Erdgas (ca. 25 %) zur Gänze ausgeschöpft werden soll, und damit verbunden die Erhöhung der Leistung auf 1.063 kW_{el}. Das bestehende Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 635 kW_{el} und des neue Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 1.063 kW_{el} werden jeweils einzeln betrieben, ein Parallelbetrieb der beiden Blockheizkraftwerke ist im ersten Ausbauschnitt nicht vorgesehen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind dem Projekt zu entnehmen, welches vom 23.06.2022 bis einschließlich 04.07.2022 am Marktgemeindeamt St. Martin im Innkreis, Diesseits 184, 4973 St. Martin/I., sowie beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Rudolf Großfurner GmbH, Diesseits 230, 4973 St. Martin im Innkreis	
Datum: Dienstag, 5. Juli 2022	Zeit: 09:15 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projekt „Grossfurner BHKW-Einbindung“, Projekt-Nr. 21-2170
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Öffnungszeiten (Tel.-Nr. 0732 / 7720-12454)• beim Marktgemeindeamt St. Martin im Innkreis, Diesseits 184, 4973 St. Martin/I. während der Öffnungszeiten (Tel.-Nr. 07751 / 8255)
Bei Bedarf können wir Ihnen auch die digitale Version der Projektunterlagen zur ortsunabhängigen Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Bitte, um telefonische Mitteilung unter Tel.-Nr. 0732 / 7720-12454.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in Verbindung mit §§ 37 Abs. 1, 38, 41–43 und 45 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., sowie § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von einer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann:

im Auftrag

Mag. Alexandra Mitter, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.